

Die Gemeinde Oberreute erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Oberreute ist Träger der o.g. Einrichtung, welche durch den Freistaat Bayern nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen gefördert wird.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Personensorgeberechtigten (nachfolgend auch Eltern genannt). Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei.
- (4) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten und Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegen zu wirken.

§ 2

Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Der Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.
- (2) Eine Anmeldung bzw. Aufnahme ist im Kinderkrippenbereich frühestens ab Vollendung des 18. Lebensmonats und im Kindergartenbereich frühestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes möglich. Eine vorzeitige Aufnahme in die Krippe ist nur nach Absprache mit der Kitaleitung, frühestens ab dem 17. Lebensmonat und nur bei Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten möglich. Hierzu muss eine Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach den, in der Betriebserlaubnis der Einrichtung, verfügbaren Plätzen.
- (4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl unter den im Gemeindegebiet wohnenden Kindern (Hauptwohnsitz) nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Betreuungsjahr schulpflichtig werden
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Familien, welche bereits Geschwisterkinder in der Einrichtung betreuen lassen.

- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste aufgenommen.
- (6) Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt, können nach individueller Entscheidung durch die Gemeinde und die Kitaleitung befristet aufgenommen werden. Vorausgesetzt, die Aufenthaltsgemeinde wird den Betreuungsplatz gemäß Art. 18 BayKiBiG anerkennen bzw. fördern. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf unbestimmte Zeit bzw. endet mit dem Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Schule.
- (2) Die Kinder sind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung während der einmal im Jahr stattfindenden Anmeldetage für das folgende Betreuungsjahr anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung einen Bildungs- und Betreuungsvertrag mitsamt Anlagen mit der Gemeinde Oberreute als Träger der Kindertageseinrichtung zu schließen und alle hierin enthaltenen Angaben und Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten vollständig anzugeben.
- (4) Der Betreuungsplatz ist erst mit beidseitiger Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrages samt Anlagen sichergestellt.

§ 5 Buchungszeiten | Umbuchung | Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Buchungszeiten werden im Bildungs- und Betreuungsvertrag (Anlage 1 - Buchungsvereinbarung) festgelegt.
- (2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten entsprechend der Kernzeit festgelegt. Im Kindergarten- und Krippenbereich sind diese täglich von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (3) Die aktuelle Buchungsvereinbarung kann nach Absprache mit der Kitaleitung der Einrichtung geändert werden. Bei Umbuchungen in eine höhere Buchungszeitkategorie bzw. innerhalb derselben Buchungszeitkategorie ist ein Umbuchungsbeleg bis zum 15. eines jeden Monats mit Wirksamkeit für den darauffolgenden Monat bei der Leitung vorzulegen. Bei Umbuchungen in eine niedrigere Buchungszeitkategorie ist eine Umbuchung jeweils zum Kitahalbjahr (1. Februar bzw. 1. September) unter Vorlage eines Umbuchungsbelegs bis zum 15. des Vormonats möglich. In dringenden Härtefällen (z.B. § 17 AVBayKiBiG) kann durch die Gemeinde Oberreute einer Umbuchung widersprochen werden.
- (4) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Buchungszeit abzuholen.

§ 6 Abmeldung | Ausschluss | Kündigung

- (1) Eine Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die

- Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Eine Abmeldung in den Monaten Juni und Juli ist erst zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) möglich. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sofern ein Kind in eine andere Einrichtung wechselt und dieser Einrichtungswechsel nachgewiesen wird.
 - (3) Ein Kind kann durch den Träger vorübergehend vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - i. es, gemäß der Buchungsvereinbarung, wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - ii. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens einen Monatsbeitrag im Rückstand sind.
 - (4) Das Betreuungsverhältnis kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn das Kind
 - i. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - ii. innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - iii. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monatsbeiträge im Rückstand sind.
 - (5) Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, den Bildungs- und Betreuungsvertrag und das BayKiBiG kann das Kind fristlos vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen bzw. gekündigt werden.
 - (6) Zum Ende des Besuchsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Krankheit nicht besuchen.
- (2) Jegliche Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht auf einer der in § 34 Abs. 1-3 IfSG genannten Krankheiten (auch bei einem Familienmitglied) unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach den Bestimmungen des IfSG in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Sollten Krankheitssymptome während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung auftreten, ist das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von einer Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch einen Kinderarzt abhängig machen.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (7) Es besteht für alle Kinder der Einrichtung eine Masern-Schutz-Impfpflicht.

§ 8 Öffnungszeiten I Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ ist wie folgt geöffnet:

Kindergarten:

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:15 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 13:15 Uhr

Kinderkrippe:

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:15 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 13:15 Uhr

- (2) Die Tage, während der die Kindertageseinrichtung geschlossen bleibt (sog. Schließtage), werden von der Gemeinde Oberreute als Träger, in Abstimmung mit der Kitaleitung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Mittagsverpflegung I Essensgeld

- (1) Die Bestellung der Mittagsverpflegung erfolgt über die Kita, die Abrechnung der bestellten Mittagessen erfolgt über die Gemeinde Oberreute mit Abbuchung des Elternbeitrages monatlich. Die Höhe der zu errichtenden Mittagsverpflegungskosten richtet sich nach den aktuellen Preisen des Essenslieferanten.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Bildung, Erziehung und Betreuung liegen in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt Eltern hierbei. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.

§ 11 Elternvertretung

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gemäß Art. 14 BayKiBiG gebildet.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Demnach sind die Kinder versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb des Kindertageseinrichtungsgeländes (Spaziergänge I Ausflüge)
- (2) Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung nach § 12 Abs. 1 der Benutzungsordnung eintreten, müssen unverzüglich der Leitung der

Kindertageseinrichtung gemeldet werden.

- (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen und dem Kind keine Wertgegenstände mitzugeben.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Elternbeitrag

- (1) Die Gemeinde Oberreute als Träger erhebt für den Besuch der Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung betreut ist, jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben (12 Monate). Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten in beiderseitigem Einvernehmen ausgeschlossen wird.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Oberreute als Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (4) Wird die gebuchte Zeit wiederholt überzogen, behält sich die Gemeinde Oberreute als Träger vor, ab dem nächsten Monat die nächst höhere Elternbeitragsstufe zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Elternbeitrages, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (5) Der monatliche Elternbeitrag wird den Buchungszeiten (welche die Hol- und Bringzeit enthalten) entsprechend erhoben:

Kindergartenbereich:

Buchungszeit	Je Kind
3 bis 4 Stunden	120 €
4 bis 5 Stunden	130 €
5 bis 6 Stunden	137 €
6 bis 7 Stunden	145 €
7 bis 8 Stunden	153 €
8 bis 9 Stunden	165 €

Krippenbereich:

Buchungszeit	Je Kind
3 bis 4 Stunden	140 €
4 bis 5 Stunden	148 €
5 bis 6 Stunden	155 €
6 bis 7 Stunden	162 €
7 bis 8 Stunden	175 €
8 bis 9 Stunden	180 €

- (6) Es wird zusätzlich ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 7,50 Euro erhoben. Der Betrag wird monatlich gemeinsam mit den Benutzungsgebühren abgebucht.
- (7) Schuldner der o. g. Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personen sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ermäßigungen I -Zuschuss

- (1) Geschwisterermäßigungen im Kindergarten- und Krippenbereich gibt es nicht.
- (2) In Einzelfällen (soziale Gründe, i. d. R. einkommensabhängig) kann das Amt für junge Menschen und Familie (Jugendamt am Landratsamt Lindau (Bodensee)) den Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise übernehmen.
- (3) Kindergartenkinder erhalten einen staatlichen Elternbeitragszuschuss von 100,00 € pro Monat ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser wird bei der monatlichen Abrechnung vom Elternbeitrag abgezogen. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden. Für die Krippenkinder muss jedoch eigenständig ein Antrag auf Bezuschussung gestellt werden.

§ 15 Mitteilungspflicht I Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf den Bildungs- und Betreuungsvertrag haben, unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 16 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu bezahlen. Die Personensorgeberechtigten haben hierzu der Gemeinde Oberreute als Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages unberührt.
- (3) Das Essensgeld für den Vormonat wird am 15. des Monats gemeinsam mit dem monatlichen Elternbeitrag abgebucht.
- (4) Wird der Elternbeitrag nicht zur Fälligkeit bezahlt, so ist der Zuschlag der Rücklastschriftgebühr, welche die Bank erhebt, zusätzlich zu entrichten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Besuchsjahr 2023/2024 zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Oberreute, den 15.06.2023



Stefan Schneider
Erster Bürgermeister

Aushang am: 15.06.2023 Abnahme am: 30.06.2023
Handzeichen: 